

# Hausordnung

## § 1 Status

Die FILharmonie Filderstadt ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Filderstadt im Sinne des §102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Die FILharmonie Filderstadt wird als Eigenbetrieb nach §1 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die FILharmonie Filderstadt einschließlich Gastronomie und Veranstaltungshalle zu unterhalten und zu betreiben und damit verbundene Veranstaltungen, insbesondere kultureller, sozialer, gesellschaftlicher und kommerzieller Art zu organisieren und durchzuführen. Näheres regelt die Eigenbetriebs-Satzung.

## § 2 Überlassung von Räume und Anlagen

Die Überlassung von Räumen und Anlagen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Mietvertrages, zu dessen Bestandteilen die Benutzungsordnung der FILharmonie Filderstadt, der jeweils aktuell gültige Benutzungstarif sowie weitere erforderliche Vorgaben wie z. B. Hygiene- und Wegekonzepte gehören. Über die Vergabe der Räume entscheidet die Geschäftsführung der FILharmonie Filderstadt. Bei Gefahr von Straftaten und Gewalttätigkeiten entfällt ein Anspruch auf Vermietung. Etwaige Terminvormerkungen ohne Vertrag sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Mündliche Abreden sind unwirksam.

## § 3 Hausrecht

Mit dem Betreten des Hauses, einer Raummiete oder dem Kauf einer Eintrittskarte tritt automatisch die Hausordnung in Kraft. Grundsätzlich ist den Anordnungen des Hauspersonals Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen das Hausrecht können als Hausfriedensbruch geahndet werden. Das Hauspersonal ist ausschließlich an die Weisungen der Verwaltung gebunden. Eltern haften für ihre Kinder.

## § 4 Behördliche Erlaubnisse

Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten sind einzuhalten. Polizeilichen Vorschriften ist zu entsprechen. Insbesondere sind die Bestimmungen der VStättVO (Versammlungsstättenverordnung) einzuhalten.

## § 5 Rettungswege

Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege müssen freigehalten werden!

Festgelegte Bestuhlungs- und Betischungspläne dürfen nicht geändert, in den Plänen nicht vorgesehene Plätze nicht geschaffen werden!

## § 6 Brandschutz

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuerähnlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase, Pyrotechnik u.ä. ist unzulässig. Ausnahmen können nur gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen, die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden und der Vermieterin vorliegt sowie besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen werden.

## § 7 Haftpflicht

Jeder Nutzer/Besucher, jede Nutzerin/Besucherin ist für schuldhaft verursachte Schäden haftbar.

## § 8 Abfall

Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

## § 9 Lärm

Die Besucher\*innen sind aufgefordert sich im Hause ruhig zu verhalten, um die laufenden Veranstaltungen nicht zu stören.

## § 10 Schäden

Während der Hausnutzung oder des Besuches entstandene oder verursachte Schäden müssen sofort dem Hauspersonal gemeldet werden.

## § 11 Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind in der Verwaltung abzuliefern.

## § 12 Speisen und Getränke

Essen und Trinken sind ausschließlich über unseren Catering-Partner zu beziehen. Speisen und Getränke dürfen nicht von außen in die FILharmonie Filderstadt mitgebracht werden. Einzelheiten der Bewirtschaftung bei Vermietungen sind von der mietenden Person direkt mit dem Caterer zu vereinbaren. Ausnahmen hiervon sind schriftlich im Mietvertrag zu bestimmen und unterliegen der Zustimmung der Vermieterin.

## § 13 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

Bild-, Film- und Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung, insbesondere wenn die Rechte Dritter dabei berührt werden. Medienvertreter\*innen werden gebeten, sich vorher zu akkreditieren.

## § 14 Verkaufsstände und Werbestände

Jegliche Art von Informations-, Werbe- und Verkaufsständen im Hause oder auf dem Grundstück der FILharmonie Filderstadt kann nur mit Kenntnis und Zustimmung der Geschäftsführung errichtet werden.

## § 15 Tiere

Das Mitbringen von Tieren aller Art ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmeregelungen unterliegen der Gestattung durch die Geschäftsführung.

## § 16 Rauchverbot

Die FILharmonie Filderstadt ist ein rauchfreies Haus nach den Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSG). Das Rauchverbot gilt im ganzen Haus. Raucherzonen auf der Foyer-Terrasse sowie in den Eingangsbereichen sind gesondert gekennzeichnet

## § 17 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Aushang in Kraft.

Gez.

Helene Sonntag / Geschäftsführerin